OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606224/2/KPe

Datum:
Linz, 23. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des C C, vertreten durch Mag. Wolfgang KEMPF, Rechtsanwalt, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. August 2023, GZ: VStV/923300474067/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. August 2023, GZ: VStV/923300474067/2023, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe hinsichtlich des PKW mit dem Kennzeichen X (A) am 5. Mai 2023 eine Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) begangen, da er als verantwortlich Beauftragter gemäß § 9 VStG der juristischen Person „X GmbH“ der Aufforderung zur Lenkerauskunft nicht fristgerecht entsprochen habe. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen, 14 Stunden.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, es werde im Geschäftsbetrieb des Unternehmens in Kürze ein Verantwortlicher nach § 9 VStG bestellt und würden künftig Antworten rechtzeitig erfolgen. Der Bf sei sorgepflichtig für zwei Kinder und eine einkommenslose Ehegattin. Beantragt wird, das Verwaltungsgericht möge die Strafe auf eine schuld- und tatangemessene Höhe herabsetzen.

1.3. Mit Schreiben vom 22. September 2023, beim Verwaltungsgericht am 29. September 2023 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 5. Mai 2023 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG begangen, wobei über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen und 14 Stunden, verhängt wurde. Der Bf erhob dagegen eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde. Der Bf ist Geschäftsführer der „X GmbH“ in Linz. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und eine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.700 Euro und über kein nennenswertes Vermögen bzw. nennenswerte Schulden. [Beschwerdevorbringen, Einkommens- und Vermögensschätzung der belangten Behörde, Firmenbuchauszug]

Der Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen weist für einen Tilgungszeitraum von knapp 4 Jahren (2019 bis 2023) zumindest 250 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Der Umfang des Auszuges beträgt 20 Seiten. Auf den ersten 10 Seiten des Auszuges (Jahre 2021 bis 2022) finden sich deutlich mehr als 50 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG, daneben noch eine Vielzahl weiterer Übertretungen des KFG. [verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Auszug aus LVwG-606222]

2.2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in den hg. Verfahrensakt LVwG-606222, insbesondere in den Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Auf die Durchführung der - nicht beantragten - mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG verzichtet werden, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist das Straferkenntnis hinsichtlich der Schuld in Rechtskraft erwachsen. Mit anderen Worten hat das Verwaltungsgericht in Bindung an diesen rechtskräftigen Ausspruch lediglich die Strafhöhe zu beurteilen und allenfalls neu zu bemessen.

3.2. Der zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende § 134 Abs. 1 KFG sieht für die vorliegende Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen vor.

Die belangte Behörde hat den Strafrahmen hinsichtlich der verhängten Geldstrafe daher zu 15 % ausgeschöpft. Wenngleich die belangte Behörde die bestehenden Sorgepflichten in der Strafbemessung nicht berücksichtigt hat, kann ihr nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts eines 20 Seiten umfassenden Auszuges betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen und deutlich mehr als 50 einschlägige Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG (alleine in den letzten beiden Jahren) eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro verhängt hat. Alleine aus spezialpräventiven Erwägungen erfordert es beim Bf offensichtlich der Verhängung einer spürbaren Strafe, zumal bislang die (dutzendfache) Verhängung von Strafen in geringerem Ausmaß nicht geeignet war, den Bf von weiteren Übertretungen abzuhalten.

Zur verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ist allerdings anzuführen, dass der Gesetzgeber im gegenständlichen Verfahren für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen vorsieht. Auch wenn ein fester Umrechnungsschlüssel nicht besteht, so bildet die Verhängung einer Strafe in Höhe von 15 % der Höchststrafe in Geld doch ein Missverhältnis zur von der Behörde verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von rund 30 % der gesetzlich vorgesehenen maximalen Ersatzfreiheitsstrafe. Durch deren Herabsetzung wird dieses Missverhältnis beseitigt.

3.3. Da der Beschwerde zumindest hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe Folge gegeben werden konnte, entfällt gemäß § 52 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da ausschließlich Fragen der Strafbemessung zu beantworten waren. Die Strafbemessung ist an den Umständen des Einzelfalles zu orientieren und geht deren Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner